Gemeinde Oberuzwil

Flawilerstrasse 3
9242 Oberuzwil

Telefon 071 955 77 33
Telefax 071 955 77 44

Postcheck 90-3415-3
gemeinde@oberuzwil.ch
www.oberuzwil.ch

00.00.02

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oberuzwil

vom 28. November 2017

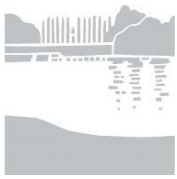

Die Ergänzungen zur geltenden Gemeindeordnung sind nachstehend ***kursiv/fett***, die Aufhebungen ~~gestrichen~~ gedruckt.

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Oberuzwil erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), folgenden zweiten Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 23. März 2010:

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung

1. Die Gemeindeordnung vom 23. März 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie führt die Volksschule.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Art. 6 Sachabstimmungen

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag und Steuerfuss. ***Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;***
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 29 a) Im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
c^{bis}) Wahl der Mitglieder des Schulrates mit Ausnahme der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten;
d) Bestellung von Kommissionen;
e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
i) Erlass eines Finanzplanes;
k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 36 ~~Grundsatz~~

~~Die politische Gemeinde führt die Volksschule.~~

Zuständigkeit

Für die Führung der Volksschule sind nach Massgabe der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung sowie dieses Erlasses und der Schulordnung zuständig:

a) der Gemeinderat;
b) der Schulrat;
c) die Leiterin oder der Leiter Volksschule;
d) die Schulleitungen.

Dem Schulrat und der Leiterin oder dem Leiter Volksschule obliegen nach Massgabe der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung sowie der Zuständigkeiten nach diesem Erlass und der Schulordnung die unmittelbare Führung der Volksschule.

Art. 37 Schulrat

a) Bestand

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 38 *b)* Aufgaben

~~Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen~~.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Volksschule und die schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Oberuzwil ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

~~Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:~~

~~a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;~~
~~b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;~~
~~c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;~~
~~d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;~~
~~e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;~~
~~f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;~~
~~g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.~~

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

a) Steuerung der langfristigen und strategischen Entwicklung der Schule;
b) Begleitung und Überprüfung der Umsetzung der die Schule betreffenden strategischen Entscheide;
c) Sicherstellung einer den pädagogischen Erfordernissen und dem Berufsauftrag der Lehrpersonen entsprechenden Schulorganisation;
d) Initiieren von strategierelevanten Projekten im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz.

Der Schulrat informiert die Öffentlichkeit über Themen seines Aufgabenbereichs.

Art. 38a c) Anträge an den Gemeinderat und Konsultation
Der Schulrat stellt in Schulangelegenheiten, für welche die Bürgerschaft zuständig ist, dem Gemeinderat Antrag.
Der Schulrat kann die Leiterin oder den Leiter Volksschule zur Antragstellung ermächtigen.
Der Gemeinderat kann den Schulrat zu weiteren die Schule betreffenden Geschäften konsultativ beiziehen.

Art. 39 *d)* Teilnahme an Sitzungen
An den Sitzungen des Schulrates ~~nimmt~~ *nehmen die Leiterin oder der Leiter Volksschule* sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen und eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Art. 40 *e)* Finanzbefugnisse
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 40a *Leiterin oder Leiter Volksschule*
Der Gemeinderat begründet und beendet das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters Volksschule.
Die Leiterin oder der Leiter Volksschule ist der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten unterstellt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates bei der Behandlung von Schulangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

~~Art. 41 Schulleitung~~
~~Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.~~

Art. 43 Rechtspflege
Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.
Soweit die Schulordnung die Leiterin oder den Leiter Volksschule zum Erlass von Verfügungen und Entscheiden ermächtigt, können diese mit Rekurs bei dem nach dem Volksschulgesetz zuständigen Rechtspflegeorgan angefochten werden.

2. *Dieser Nachtrag wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.*

Vom Gemeinderat erlassen am: 28. November 2017

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat

Cornel Egger	Gabriela Hollenstein
Gemeindepräsident	Ratsschreiberin

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Oberuzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am ……..

Vom Departement des Innern genehmigt am: ……..

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde